

Energiekosten – Energierückstände – Energieschulden

Energiearmut

Arbeitshilfe für soziale Beratungsdienste



Energierückstände bedrohen die Existenz der Ratsuchenden – das ist den Berater:innen der sozialen Schuldnerberatung und in der allgemeinen Sozialberatung bekannt. Seit einigen Monaten verschärft sich das Problem durch weitere Preissteigerungen sowohl im Bereich der Energiekosten, als auch der gesamten Lebenshaltung. Drastische Teuerungsraten treffen Geringverdienende, Rentner:innen und Sozialleistungsempfänger:innen und insbesondere ver- und überschuldete Menschen, deren Budget durch Ratenzahlungen und Kredite eingeschränkt ist, besonders hart.

Der Fachausschuss Schuldner- und Insolvenzberatung der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern befürchtet Energiearmut in einem nie dagewesenen Ausmaß.

Wir sind auch in großer Sorge wegen der Auswirkungen auf unsere existenzsichernden Beratungsdienste (insbesondere der sozialen Schuldnerberatung, der Allgemeinen Sozialberatung, der Wohnungsnotfallhilfe, des Migrationsdienstes, der Straffälligenhilfe usw.), sie gelten schon heute als die am höchsten ausgelasteten Dienste und Ratsuchende, deren Existenz durch Energiearmut bedroht ist, können nicht auf wochenlange Wartezeiten vertröstet werden.

Hohe Anforderungen erfordern ein strukturiertes Vorgehen. Auch eine gute Vernetzung von Beratungsdiensten mit Energieversorgern und kommunalen Stellen/Behörden sind unabdingbar.

Mit der vorliegenden Arbeitshilfe möchten wir einen umfassenden Überblick über die unterschiedlichsten Facetten im Zusammenhang mit Energiekosten – Energieschulden und Energiearmut geben.

1. Inhaltsverzeichnis

2.	Problembeschreibung	5
3.	Energieversorgung	5
3.1	Rechtgrundlagen für die Energiegrundversorgung.....	6
3.1.1	Grundversorgungspflicht.....	6
3.1.2	Grundversorger	6
3.1.3	Ersatzversorger	6
3.1.4	Strom- bzw. Gas Grundversorgungsverordnung	7
3.2	Zustandekommen der Energieversorgung.....	7
3.2.1	Mit dem Grundversorger	7
3.2.2	Mit dem Ersatzversorger	7
3.2.3	Die Versorgung mit Energie durch den Grundversorger..... als Ersatzversorger / Notversorgung.....	7
3.3	Beendigung der Energieversorgung mit dem Ersatzversorger	7
3.4	Beendigung der Energieversorgung mit dem Grundversorger	8
3.4.1	Kündigung des Energieversorgungsvertrages mit dem Grundversorger	8
3.4.2	Die Energiebelieferung wird fristlose gekündigt	8
3.4.3	Unterbrechung der Energiebelieferung	8
4.	Unterbrechung der Energieversorgung.....	8
4.1.1	Sachliche Gründe / Voraussetzungen für Unterbrechung der Energieversorgung.....	8
4.1.2	Härtefallregelung: Wann darf nicht unterbrochen werden?	8
4.1.3	Ablauf der Unterbrechung / formale Voraussetzungen.....	9
4.2.	Energieschulden im Insolvenzverfahren	9
5.	Regulierung von Energieschulden	10
5.1	Beratungshinweise.....	10
6.	Einsatz von Sozialleistungen	11
6.1	Grundsicherungsleistungen nach SGB II und SGB XII.....	11
6.2	Anspruch auf Übernahme der Energieschulden durch den Grundsicherungsträger.....	12
6.2.1	Bei Leistungsberechtigten nach SGB II (Bürgergeld) und Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	12

6.2.2	Heizkosten	12
6.2.3	Feststellung der Angemessenheit	12
6.2.4	Energieschulden.....	12
6.2.5	Haushaltsstrom	12
6.2.6	(Härtefall-) Mehrbedarf nach § 21 Abs.6 SGB II	13
6.3	Bei Leistungsberechtigten nach SGB XII.....	13
6.3.1	Übernahme von Energieschulden nach § 36 Abs. 1 Satz 3 SGB XII.....	13
6.3.2	Erhöhung des Regelsatzes nach § 27a Abs. 4 SGB XII.....	13
6.3.3	Übernahme der Energieschulden bei drohender Unterbrechung ohne Leistungsberechtigung.....	14
6.4	Übernahme von Heizkosten für Wohngeld- und Kinderzuschlag Bezieher:innen.....	14
6.4.1	Besonderheiten beim Kinderzuschlag (KiZ)	14
6.4.2	Wohngeld plus (WOG)	14
7.	Rechtsmittel gegen sozialrechtliche Bescheide.....	14
7.1	Beschwerde.....	14
7.2	Widerspruch.....	14
7.3	Überprüfungsantrag.....	14
7.4	Klage.....	15
7.5	Einstweiliger Rechtsschutz.....	15
7.6	Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe	15
8.	Strukturiertes Vorgehen in der Sozialen Schuldnerberatung und der Allgemeinen Sozialberatung	15
9.	Präventive Maßnahmen	16
9.1	Tarifwechsel	16
9.2	Tarifsuche.....	17
10.	Fallbeispiele.....	17
	Literatur.....	18
	Abkürzungen	18
	Impressum	19
	Haftung	19

2. Problembeschreibung

Es war nicht vorhersehbar, dass die Lebenshaltungskosten und vor allem die Kosten für die Energie innerhalb kürzester Zeit so stark ansteigen würden.

Wenn Menschen finanzielle Knappheit empfinden, konzentrieren sie sich reflexhaft auf das damit verbundene Hauptproblem. Sie entwickeln einen Tunnelblick und suchen nach schnellen Lösungen, die sich nur auf dieses Hauptproblem richten und verlieren dabei oft den Blick auf das Ganze. So wird zum Beispiel die Energierechnung bezahlt, aber es fehlt das Geld an anderer Stelle für Lebensmittel, die Miete oder sonstige wichtigen Dinge. In der Schuldnerberatung sind solche Mechanismen bekannt, die nicht selten dazu führen, dass sich Menschen irrational verhalten und „ein Loch stopfen und ein anderes öffnen“.

Die Sorgen des Alltags blockieren das klare Denken. Bewältigungsstrategien misslingen, weil das Jonglieren von einer kurzfristigen Lösung zur nächsten einen Kreislauf in Gang setzt, aus dem die Betroffenen nicht mehr selbstständig herausfinden. Die Betroffenen büßen ein ganzes Stück Alltagsbewältigungskompetenz ein und verlieren die eigenständige Kontrolle über ihr wirtschaftliches Handeln. Sie geraten in Unterversorgungslagen, Stress, persönliche Krisen und psychosoziale Belastungen.

Die Menschen, die mit den Energiekosten in Rückstand geraten und von Energiesperren bedroht werden, benötigen kurzfristige und praktisch wirksame Hilfen, damit sie Abstand zu den Problemen gewinnen und ganzheitliche Handlungsstrategien entwickeln können. Sie benötigen oftmals Unterstützung dabei, Prioritäten zu setzen und ihre persönlichen Finanz- und Planungskompetenzen auszubauen.

Soziale Beratungsdienste, Jobcenter, Sozialämter haben ebenso wie die Energieunternehmen ein großes Interesse daran, dass die Energieversorgung von Ratsuchenden reibungslos funktioniert. Es ist im Interesse aller Beteiligten, dass die Kosten für den Energieverbrauch kontinuierlich und störungsfrei bezahlt werden. Durch eine enge und verbindliche Zusammenarbeit mit den Behörden und Energieunternehmen erfahren alle Beteiligten eine direkte Entlastung.

3. Energieversorgung

Am 29. April 1998 trat das Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts in Kraft und diente der Umsetzung der EG-Richtlinie.

Am 7. Juli 2005 ist das Energiewirtschaftsgesetz EnWG in Kraft getreten. In der heutigen Version hat das EnWG „...den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundlich, effiziente, umweltverträgliche, treibhausgasneutrale leitungsbezogene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasser zu bieten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“ (§ 1 Abs. 1 EnWG).

Das Gesetz dient aber auch der Regelung der Grundversorgung mit Niederspannung (Strom) und Niederdruck (Gas) in Deutschland, welche in § 36 EnWG geregelt ist und ihre Ausführung in der StromGVV und GasGVV (im Weiteren als GVVen genannt) findet. Diese Rechtsnormen stellen die Grundlage für die weiteren Erläuterungen dar, wenn es um Schulden bei Energieanbietern geht und welche Möglichkeiten den Abnehmer:innen / Kund:innen zur Verfügung stehen, die Schulden zu regulieren und eine drohende Unterbrechung der Energieversorgung zu vermeiden.

Energieversorgungsunternehmen (EVU) und die verschiedenen Sozialberatungen haben das gleiche Ziel:

Energiesperren zu vermeiden.

Eine gute Zusammenarbeit hat Vorteile für die EVU, die in der sozialen Schuldnerberatung bzw. Allgemeinen Sozialberatung verlässlichen Ansprechpersonen vorfinden. Die Berater:innen können tragfähige Zahlungsvorschläge mit den Ratsuchenden erarbeiten. Als Grundlage dienen der Aufbau einer Vertrauensbasis und die vorliegenden Informationen zur Zahlungsfähigkeit.

Die EVU sparen durch eine gut funktionierende, professionelle soziale Beratung Kosten ein. Die Berater:innen entlasten das Forderungsmanagement und reduzieren deren Ausfallquote. Im Gegenzug bringt die Zusammenarbeit auch Vorteile für die Soziale Schuldnerberatung und Allgemeine Sozialberatung, wenn Sie im EVU kooperative Ansprechpersonen hat, die individuell beraten, Einzelfälle berücksichtigen und Kompromisse anstreben. Vorherige Absprachen sind äußerst hilfreich für beide Seiten, um sich wiederholendes Ausloten und verhandeln zu ersparen.

Wesentlich und hilfreich wären Absprachen mit den EVU in den folgenden Punkten:

- Die Möglichkeit individuell vereinbarter Ratenzahlungen
Empfehlung: Es macht Sinn, wenn die Ratenzahlungen abgeschlossen sind, bevor die nächste Jahresabrechnung kommt (siehe 4.1.3.2)
- Ratenzahlung und Stundung sollten kostenfrei sein
- Eine Stromsperrung sollte während des Vereinbarungsprozesses ausgeschlossen sein
- Die Praxis, dass die Energieversorgung erst dann entsperrt wird, wenn der Zahlungsrückstand vollständig ausgeglichen ist, sollte durch eine flexible Praxis ersetzt werden
- Abwendungsvereinbarungen

Um eine sichere Verhandlungsgrundlage mit den Energieversorgungsunternehmen zu haben und um ebenso in der Praxis die säumigen Kund:innen, unsere Ratsuchenden unterstützen zu können, soll hier ein Überblick über die Rechtsgrundlagen gegeben und mögliche Strategien aufgezeigt werden, wie in der Allgemeinen Sozialberatung / Sozialen Schuldnerberatung mit der Problemstellung umgegangen werden kann.

3.1 Rechtgrundlagen für die Energiegrundversorgung

Im Folgenden wird anhand des EnWG erläutert, wer Grund- und Ersatzversorger ist und es werden Teil 1 Allgemeinen Bestimmungen und Teil 5 Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses der Grundversorgungsverordnungen betrachtet. In Anschluss werden die daraus resultierenden Möglichkeiten erörtert, die den Ratsuchenden zur Verfügung stehen.

3.1.1 Grundversorgungspflicht

In Deutschland hat jeder/jede grundsätzlich das Recht mit Strom (Niederspannung) und Gas (Niederdruck) versorgt zu werden. Diese grundlegende Verpflichtung wird rechtlich im § 36 Abs. 1 EnWG geregelt.

Diese Grundversorgungspflicht mit Niederspannung und Niederdruck beinhaltet für den Grundversorger und die Haushaltskund:innen die folgenden Regelungen:

- Haushaltskund:in ist nach § 3 Nr. 22 EnWG, wer die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt benötigt und dessen Jahresverbrauch 10.000 Kilowattstunden für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke nicht übersteigt.
- Aus der Grundversorgungspflicht resultiert der Kontrahierungszwang: der Grundversorger ist prinzipiell verpflichtet jede/n Haushaltskund:in in seinem Netzgebiet mit Energie zu versorgen.

- Allgemeine Preise und allgemeine Bedingungen müssen im Internet veröffentlicht werden, d.h. auf der Homepage des Grundversorgers, gut auffindbar und unmissverständlich sein.
- Die Veröffentlichung muss verdeutlichen, dass es sich um die Preise und Bedingungen der Grundversorgung handelt.
- Bei den Preisen und Bedingungen darf nicht nach dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages unterschieden werden.

3.1.2 Grundversorger

In § 36 Abs. 2 EnergieWirtschaftsGesetz (EnWG) ist geregelt, wer jeweils in welchem Gebiet der Grundversorger ist.

Für ein bestimmtes Netzgebiet der allgemeinen Versorgung ist dasjenige EVU Grundversorger, welches die meisten Haushaltskund:innen beliefert. Der Grundversorger wird alle drei Jahre vom Betreiber von Energieversorgungsnetzen bestimmt. Im Internet ist gut auffindbar, wer in welcher Region Grundversorger ist.

3.1.3 Ersatzversorger

Wer Ersatzversorger ist und welche Aufgaben diesem obliegen, ist nicht explizit geregelt, sondern ergibt sich aus den Regelungen der Grundversorgungspflicht und des Grundversorgers. Ein klares Merkmal für den Ersatzversorger ist die Belieferung mit Energie von Verbraucher:innen gem. § 3 Nr. 25 EnWG: Natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen; auch der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile und der Strombezug für Landstromanlagen steht dem Letztverbrauch im Sinne dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gleich. Hier gibt es keine Mengenbegrenzung und keine Begrenzung bei den Verbraucher:innen (vgl. Haushaltskund:innen).

Als Kund:in kann ich unter einer Vielzahl von Energieanbietern wählen, mit wem ich einen Energieversorgungsvertrag abschließe.

3.1.3.1 Der Grundversorger als Ersatzversorger

Allerdings ist in § 38 EnWG geregelt, dass der Grundversorger für den Fall, dass noch kein rechtskräftiger Energieversorgungsvertrag vorliegt (siehe 3.2), die Energiebelieferung übernimmt und bis zum Zustandekommen eines Vertrages die Funktion eines Ersatzversorgers einnimmt.

Das System der Grund- und Ersatzversorgung bedeutet für die Verbraucher:innen, dass die **Versorgungssicherheit** unter allen Umständen gewährleistet wird. Ersatzversorgung greift, wenn der aktuelle oder geplante Anbieter nicht mehr oder, anders als geplant, doch nicht liefern kann.

3.1.4 Strom- bzw. Gas

Grundversorgungsverordnung

Anhand der Strom- bzw. GasGVV, die „Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung“ von Haushaltskund:innen und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) bzw. Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV)“ wird die Grundversorgungspflicht aus § 36 EnWG in der Ausführung definiert.

Mit dem 24. Dezember 2022 sind die Grundversorgungs-verordnungen zuletzt überarbeitet in Kraft getreten. Die GVV ermöglicht es den Grundversorgern (unter bestimmten Voraussetzungen) die Energieversorgung ohne staatliche Unterstützung einzustellen und darum ist der Grundversorger die wichtigste Ansprechperson wenn Zahlungsrückstände entstehen.

3.2 Zustandekommen der Energieversorgung

3.2.1 Mit dem Grundversorger

Grundlage und Inhalt des Vertrages zwischen Grundversorger und Kund:innen ist in § 2 Strom- bzw. GasGVV geregelt:

- Grundlage des Vertrages sind die Regeln des allgemeinen Zivilrechts / §§ 145 ff. BGB
- Der Vertrag kann durch Energieentnahme der Haushaltskund:innen konkludent geschlossen werden. Beispielsweise besteht beim Einzug in eine neue Wohnung bereits die Energieversorgung und die Mieter:innen / Kund:innen können den Strom bereits nutzen.
- Bei Energieentnahme der Kund:innen ohne Vertrag haben die Kund:innen dies dem Energieversorger schriftlich mitzuteilen, auch wenn mit dem Grundversorger kein Energiebelieferungsvertrag zustande kommt
- Der Grundversorger hat den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen
- Der Vertrag hat alle notwendigen Bestandteile eines Vertrages zu enthalten, insbesondere auch die in § 2 Abs. 3 S. 1 und 6 Strom- bzw. GasGVV benannten Angaben
- Bei Eheleuten fällt der Abschluss unter die sog. Schlüsselgewalt (§ 1357 BGB), sodass beide berechtigt und verpflichtet werden

3.2.2 Mit dem Ersatzversorger

Mit dem Ersatzversorger kommt der Energieversorgungs-vertrag nach den Regeln des allgemeinen Zivilrechts / §§ 145 ff. BGB, d.h. mit Vertragsschluss, zustande. Der Vertragsinhalt ist in § 41 EnWG bestimmt.

Nach der Entnahme beispielsweise bei Mietbeginn oder auch Wechsel zum Ersatzversorger ist der/die Haushaltskund:in verpflichtet, den Grundversorger in Kenntnis zu setzen.

3.2.3 Die Versorgung mit Energie durch den Grundversorger als Ersatzversorger / Notversorgung

Wenn der Ersatzversorger bei den Verbraucher:innen die Belieferung einstellt, wird die Belieferung der Energie durch den als Grundversorger im Versorgungsgebiet benannten Energieversorger weiter erbracht. Allerdings ist dann die Versorgung nicht im Rahmen der Grundversorgung, sondern der Ersatzversorgung und der Grundversorger kann Preise der Ersatzversorgung in Rechnung stellen.

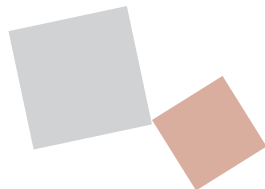
Wurde zuvor die Belieferung bereits im Rahmen der Grundversorgung erbracht, gilt für die ersten drei Monate die Ersatzversorgung nach § 36 Abs. 1 S. 5 und 6 i.V.m. § 38 EnWG. Ein konkludenter Vertragsschluss ist nicht möglich. Es steht dem Grundversorger natürlich frei einen Energiebelieferungsvertrag nach § 2 Strom- bzw. GasGVV mit dem/der Kund:in zu begründen.

3.3 Beendigung der Energieversorgung mit dem Ersatzversorger

Die Beendigung der Energieversorgung mit dem Ersatzversorger ist im Vertrag, der zwischen Verbraucher:in und Energieversorger geschlossen wurde, geregelt. Sie kann fristgerecht von statten gehen oder auch fristlos gekündigt werden, wenn einer der beiden Vertragspartner:innen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die exakten Voraussetzungen für die Beendigungen sind im Vertrag geregelt. Wenn dies in die strategische Beratung mit einfließen soll, muss der Vertrag inkl. der AGBs genau gelesen werden.

Wichtig ist hier das Wissen, dass der Ersatzversorger die Unterbrechung (Sperrung) der Versorgung nicht veranlassen kann!

Rückstände beim Ersatzversorger können über ein Mahn- und Pfändungsverfahren eingeklagt werden.



3.4 Beendigung der Energieversorgung mit dem Grundversorger

Die Beendigung der Energiebelieferung unterliegt hier nicht der Vertragsautonomie, sondern ist in den Grundversorgungsverordnungen geregelt. Die Unterbrechung der Energieversorgung kann nur durch den Grundversorger veranlasst werden, da Strom- und GasGVV auch nur für Grundversorger Rechtskraft haben!

3.4.1 Kündigung des Energieversorgungs- vertrages mit dem Grundversorger

Der Energieversorgungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.

Der Grundversorger kann die Belieferung mit Kündigung nach § 20 Strom- bzw. GasGVV beenden, wenn die Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 S.4 EnWG nicht mehr besteht. Dies kann sein, wenn der Grundversorger nach drei Jahren seine Grundversorgungspflicht nicht mehr erhält.

Der/die Haushaltskund:in hat das Recht zu kündigen, wenn er/sie zu einem Ersatzversorger wechselt oder umzieht. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Kündigungsfrist beim Ersatzversorger wird vertraglich vereinbart.

3.4.2 Die Energiebelieferung wird fristlose gekündigt

Die Belieferung kann gem. § 21 Strom- bzw. GasGVV fristlos gekündigt werden „wenn der/die Kund:in dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt...“ und die Messeinrichtung manipuliert worden ist (§19 Abs.1 Strom- bzw. GasGVV). Hier kann die Energiebelieferung ohne Vorwarnung unterbrochen werden.

Wenn die Voraussetzung für eine Unterbrechung zum wiederholten Male vorliegt, muss die Unterbrechung zwei Wochen zuvor angekündigt werden. Die Unterbrechung ist auch hier nicht möglich, wenn infolge der Unterbrechung Gefahr für Leib und Leben bestehen könnte oder der/die Kund:in darlegt, dass hinreichend Aussicht besteht, dass er/sie seinen Verpflichtungen nachkommt (§ 19 Abs. 2 S. 2 bis 5 Strom- bzw. GasGVV).

3.4.3 Unterbrechung der Energiebelieferung

In § 19 Strom- bzw. GasGVV ist exakt geregelt, welche sachlichen und formalen Gründe erfüllt sein müssen, damit eine rechtskräftige Unterbrechung der Energieversorgung vom Grundversorger beim Netzbetreiber veranlasst und durchgeführt werden darf.

4. Unterbrechung der Energieversorgung

Um die Unterbrechung der Energieversorgung nach § 19 Strom- bzw. GasGVV veranlassen zu können, müssen konkrete Voraussetzungen vorliegen und Formalien erfüllt sein.

Liegen die in § 19 Abs. 1 genannten Voraussetzungen (schwere Verfehlungen) vor (vgl. 3.4.2), kann die Unterbrechung entweder sofort erfolgen oder nach Ankündigung zwei Wochen vorher. Es gilt also auch zu prüfen, ob es bei einer Unterbrechungsankündigung bereits zuvor schon eine Unterbrechung gegeben hat. Hierzu mehr unter Fallbeispiele und Vergleich Kapitel 10.

Im Kontext der Sozialen Schuldnerberatung und Allgemeinen Sozialberatung sind die Beratungsfachkräfte in der Regel mit Unterbrechungen im Zusammenhang mit Zahlungsverzug konfrontiert, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

4.1.1 Sachliche Gründe / Voraussetzungen für Unterbrechung der Energieversorgung

Nach § 19 Abs. 2 S. 6 Strom- bzw. GasGVV muss der/die Haushaltskund:in in Zahlungsverzug sein

- ▶ mit mindestens zwei vollen Abschlägen oder
- ▶ in Höhe des Doppelten der rechnerisch monatlichen Abschlags-/Vorauszahlungen oder
- ▶ Einem Sechstel der voraussichtlichen Jahresabrechnung

Mit Vertragsbeginn wird vertraglich festgelegt, der geltende Zeitrahmen, die Zahlungstermine und die Höhe der Abschläge, wie hoch der prognostizierte Verbrauch sein wird und welcher Preis für den Verbrauch im kommenden Vertragszeitraum entrichtet werden muss. Dieser Vertrag kann nicht rückwirkend aufgrund einer Jahresverbrauchsabrechnung einseitig abgeändert werden. Es handelt sich weiterhin um ein zweiseitig verpflichtendes Rechtsgeschäft und darf nicht einseitig ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners oder der anderen Vertragspartnerin abgeändert werden.

4.1.2 Härtefallregelung: Wann darf nicht unterbrochen werden?

Welche Härtefälle müssen vorliegen, damit nicht unterbrochen werden darf, auch wenn mindestens zwei Abschläge offen sind.

- Der Rückstand aus mindestens zwei Monatsabschlägen beträgt weniger als 100,00 Euro (Bagatellgrenze).
- Durch die Unterbrechung würden nachweislich Gefahr für Leib und Leben „besorgt“. (Härtefall)

- Beispiele: Versorgung von Kleinkindern, Kranken, behinderten oder alten Menschen ist gefährdet; drohende Gesundheitsschäden mangels Heizung, Hemodialyse, Beatmungshilfe, aber auch Gefährdung der Existenzgrundlage (z.B. Heimarbeit; Examensarbeit).
- Wenn der/die Verbraucher:in darlegt, dass hinreichend Aussicht besteht, dass er/sie den Verpflichtungen nachkommt.

4.1.3 Ablauf der Unterbrechung / formale Voraussetzungen

1. **Mahnung**
Kund:innen in Verzug setzen
2. **Sperrandrohung**
Vier Wochen vor der Unterbrechung
Benennung der Gründe
Informationspflichten
Hinweis auf die Möglichkeit einer Abwendungsvereinbarung
3. **Sperrankündigung**
Acht Werktage vor der Unterbrechung
Angebot einer Abwendungsvereinbarung (Übersendung eines standardisierten Antwortformulars)

4.1.3.1 Sperrandrohung

Der Grundversorger hat die Unterbrechung der Versorgung vier Wochen davor anzudrohen

§ 19 Abs. 2 S.1. GVV. Dies kann zwar mit der 1. Mahnung geschehen, allerdings nur dann, wenn es nicht außer Verhältnis der Schwere der Androhung stehe. Es müssen also ganz konkrete Gründe vorliegen, die der Grundversorger auf Aufforderung auch mitzuteilen hat.

Mit Androhung der Unterbrechung ist der Grundversorger gem. § 19 Abs. 3 GVV verpflichtet über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren. Dazu kann beispielsweise gehören:

- Örtliche Hilfsangebote zur Abwendung der Unterbrechung (z.B. Härtefallfonds)
- Vorauszahlungssysteme
- Hinweise auf Leistungen staatlicher Ansprüche
- Hinweis auf eine soziale Schuldner- und Insolvenzberatung, die kostenfrei Beratung anbietet

Ergänzend ist der Grundversorger verpflichtet darauf hinzuweisen, dass den Haushaltskund:innen spätestens mit der Sperrankündigung eine Abwendungsvereinbarung gem. § 19 Abs. 5 GVV angeboten wird (z. B. Muster auf der Homepage des Energieversorgers).

4.1.3.2 Sperrankündigung

Die Unterbrechung muss gem. § 19 Abs. 4 GVV acht Werktage zuvor angekündigt werden.

Bei Androhung der Unterbrechung ist der/die Verbraucher:in berechtigt, vom Grundversorger eine

Abwendungsvereinbarung zu verlangen. Diese muss innerhalb einer Woche angeboten werden. Für die Anforderung der Abwendungsvereinbarung ist ein standardisiertes Antwortformular zu übersenden. Der/die säumige Haushaltskund:in ist jedoch nicht verpflichtet die standardisierte Abwendungsvereinbarung zu benutzen. Es steht uns in der Beratung also frei mit unseren Ratsuchenden eine Ratenzahlungsvereinbarung zu erarbeiten und dem Grundversorger anzubieten.

Folgendes sollte bei der Ratenzahlungsvereinbarung beachtet werden:

- Als Richtlinie gilt, dass für Rückstände bis 300 Euro das EVU einer Zahlungsdauer von 6 bis 18 Monaten, für Rückstände über 300 Euro einer Zahlungsdauer von 12 – 24 Monaten zustimmt. Die Regelung soll betragsabhängig geschlossen werden, wobei keine Grenzen aufgeführt sind.
Beispiel: Der/die Ratsuchende ist mit insgesamt 1.200 Euro im Rückstand. Diese werden in 12 monatlichen Raten á 100 Euro gezahlt, die erste Rate erfolgt am 1.10.2023
- Außerdem hat der/die Kund:in jetzt das Recht, die Aussetzung der Ratenzahlung in Höhe von bis zu 3 Monaten zu verlangen, dies muss er/sie allerdings dem Grundversorger in Textform mitteilen.

- Für die Ratenzahlungsvereinbarung dürfen keine Kosten entstehen.

Ein Muster der Abwendungsvereinbarung muss der Grundversorger auf seiner Homepage veröffentlichen. Es spricht aber auch nichts dagegen, wenn der/die Kund:in von sich aus eine Abwendungsvereinbarung anbietet (siehe oben).

Wenn der/die Kund:in der geschlossenen Abwendungsvereinbarung nicht nachkommt, treten folgende Rechtsfolgen ein:

- Der Grundversorger muss die Energiesperrung erneut ankündigen § 19 Abs. 5 Satz .6
- Der Grundversorger ist nicht verpflichtet, eine neue Abwendungsvereinbarung anzubieten, wenn diese scheitert.
- Der Grundversorger muss erneut die Verhältnismäßigkeit der Sperrung prüfen.

4.2. Energieschulden im Insolvenzverfahren

Bezüglich der Rückstände, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, ist der Stromversorger Insolvenzgläubiger. Der Vertrag über die Lieferung muss im Hinblick auf die laufende Lieferung geteilt werden (§ 105 InsO). Die Abschläge ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens müssen fortlaufend bezahlt werden (sonst neue Schulden mit Folgen siehe oben). Wegen der vor der Eröffnung entstandenen Schulden darf der Grundversorger nicht sperren.

5. Regulierung von Energieschulden

Energieversorger und Allgemeine Sozialberatung sowie Soziale Schuldnerberatung haben das gleiche Ziel: **Energiesperren zu vermeiden.**

Die Zusammenarbeit hat Vorteile für die EVU, die in den Beratungsstellen verlässliche Ansprechpersonen vorfinden, die viel eher in der Lage sind relevante Informationen zur Zahlungsfähigkeit gemeinsam mit den Kund:innen zu geben. Den Berater:innen gelingt es auch besser eine Vertrauensbasis zum Kunden/zur Kundin herzustellen, als das dem EVU im Kontakt mit säumigen Kund:innen möglich wäre.

Zudem macht die Beratungsstelle in gemeinsamer Absprache mit den Kund:innen konkrete Zahlungsvorschläge. Die EVU sparen durch eine funktionierende Sozialberatung Kosten ein. Die Beratung entlastet das Forderungsmanagement und reduziert deren Ausfallquote.

Im Gegenzug bringt die Zusammenarbeit auch Vorteile für die Soziale Schuldnerberatung und Allgemeinen Sozialberatung, wenn Sie im EVU einen kooperativen Ansprechpartner vorfinden, der willens ist, auf Einzelfälle einzugehen und Kompromisse zu schließen.

Vorteile für den Kunden und die Kundin – Existenzsicherung, Vermeidung von Stromsperren und ggf. drohendem Wohnungsverlust.

Vorherige Absprachen mit den EVU sind äußerst hilfreich für beide Seiten, um sich wiederholendes Ausloten und verhandeln zu ersparen.

Wesentlich wären Absprachen mit den EVU in den folgenden Punkten:

- Möglichkeit der Ratenzahlung (**Empfehlung:** Die Ratenzahlung sollte abgeschlossen sein, bis zur nächsten Jahresendabrechnung), siehe auch 4.1.3.2
- Ratenzahlung und Stundung sollten kostenfrei sein
- Abwendungsvereinbarungen
- Eine Stromsperrung sollte während des Vereinbarungsprozesses ausgeschlossen sein
- Die Praxis, dass die Energieversorgung erst dann entsperrt wird, wenn der Zahlungsrückstand vollständig ausgeglichen ist, sollte durch eine flexiblere Praxis ersetzt werden.

5.1 Beratungshinweise

In der Beratung werden die Angaben der Verbrauchsabrechnung und die Verhältnismäßigkeit der Sperrung geprüft.

- **Prüfung der Verbrauchsabrechnung**
Stimmen die Angaben des Zählerstandes; Überprüfung und Vergleich des Verbrauchs mit dem Vorjahr; stimmen die Abschlagszahlungen?
- **Verhältnismäßigkeit der Sperrung prüfen.** Eigentlich muss das EVU die Konsequenzen von sich aus berücksichtigen, aber Sie sollten die absehbaren Beeinträchtigungen unverzüglich mitteilen. Gründe müssen immer sehr gut recherchiert und belegt werden.

Aber, auch wenn solche Gründe vorliegen, muss künftig der monatliche Abschlag gezahlt werden, sonst droht letztlich doch eine Unterbrechung der Energieversorgung!

- Die künftige Zahlungsfähigkeit sollte belegt werden, z.B. über ausreichendes Einkommen, oder dadurch, dass das Jobcenter die Abschläge direkt an das EVU überweist. Die bloße Ankündigung von Zahlungen ist oft nicht ausreichend.
- Die Energieversorgung muss unverzüglich wiederaufgenommen werden, wenn der Rückstand beglichen wurde. Die Sperrung/Öffnung ist kostenpflichtig (aber Verhandlungssache?).
- Das EVU kann eine Sicherheitsleistung verlangen, z.B. wenn es um Kund:innen geht, die bereits mehrfach in Rückstand geraten sind.
- Sinnvoll kann in manchen Fällen eine Belieferung gegen Vorkasse sein (elektronische Vorkassensysteme – Prepaid-Zähler)
- Ein Wechsel des Versorgers kann im Einzelfall eine Lösung sein, aber Vorsicht, erneute Energieschulden können dann den Tatbestand des Betrugs erfüllen.

6. Einsatz von Sozialleistungen

Für die Verbesserung der materiellen Lage von Ratsuchenden ist es erforderlich, die gesetzlichen Grundlagen und Verwaltungspraxis der Sozialverwaltungen (JobCenter, Arbeitsagentur, Sozialamt usw.) zu kennen, damit realistische Lösungsansätze entwickelt werden können. Wünschenswert ist es immer mit der Sozialverwaltung auf Augenhöhe zu kommunizieren und einen kooperativen Umgang miteinander zu pflegen. Hinzu kommt, dass es für eine konstruktive Zusammenarbeit aus Sicht der Allgemeinen Sozialberatung und sozialen Schuldnerberatung wichtig ist die Handlungslogik einer Behörde zu verstehen, um formal und inhaltlich überzeugende Antragsbegründungen zu liefern.

Folgende Grundsätze ergeben sich aus ihrer Gesetzmäßigkeit:

- Vorrang des Gesetzes: Der Verwaltung sind Handlungen verboten, die mit gesetzlichen Bestimmungen kollidieren.
- Vorbehalt des Gesetzes: Die Verwaltung darf nur handeln, wenn sie gesetzlich ermächtigt ist.

6.1 Grundsicherungsleistungen nach SGB II und SGB XII

Der Anspruch auf Grundsicherungsleistungen beruht auf einem gemeinsamen Prinzip. Der Gesamtbedarf setzt sich sowohl im SGB II wie auch im SGB XII zusammen aus dem:

- Bedarf für Unterkunft und Heizung: den Richtwerten angemessene Unterkunftskosten inkl. Nebenkosten und Heizkosten
- Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes; dieser Bedarf wird nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz ermittelt und legt fest wie viel einem/einer Leistungsberechtigten zur Verfügung stehen muss, um seine/ihre Grundbedürfnisse sicher zu stellen.

„Grundlage für die Bestimmung der Bedarfe sind gemäß § 28 SGB XII mehrere Sonderauswertungen zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe EVS 2008, die das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter erstellen. Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) wird alle fünf Jahre erhoben.“ (Wikipedia)

Die Einkommens- und Verbraucherstichprobe – Abteilungen und Einzelposten

	2023		RB 1	RB 2	RB 3	RB 4	RB 5	RB 6
Nr.	EVS Abteilung und Einzelposten		502,00 €	451,00 €	402,00 €	420,00 €	348,00 €	318,00 €
1	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	34,9%	175,20 €	157,40 €	140,30 €	146,58 €	121,45 €	110,98 €
3	Bekleidung und Schuhe	8,8%	44,18 €	39,69 €	35,38 €	36,96 €	30,62 €	27,98 €
4	Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung	8,8%	44,18 €	39,69 €	35,38 €	36,96 €	30,62 €	27,98 €
5	Innenausstattung, Haushaltsgeräte, Gegenstände	6,1%	30,62 €	27,51 €	24,52 €	25,62 €	21,23 €	19,40 €
6	Gesundheitspflege	3,8%	19,08 €	17,14 €	15,28 €	15,96 €	13,22 €	12,08 €
7	Verkehr	8,3%	41,67 €	37,43 €	33,37 €	34,86 €	28,88 €	26,39 €
8	Nachrichtenübermittlung	8,9%	44,68 €	40,14 €	35,78 €	37,38 €	30,97 €	28,30 €
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur	9,7%	48,69 €	43,75 €	38,99 €	40,74 €	33,76 €	30,85 €
10	Bildung	0,3%	1,26 €	1,13 €	1,01 €	1,05 €	0,87 €	0,80 €
11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	2,5%	12,55 €	11,28 €	0,05 €	10,50 €	8,70 €	7,95 €
12	andere Waren u. Dienstleistungen	7,9%	39,66 €	35,63 €	31,76 €	33,18 €	27,49 €	25,12 €

- Verpflichtungswirkung: Die Verwaltung muss handeln, wenn das Gesetz es vorsieht.
- Verhältnismäßigkeit: Die Verwaltung muss prüfen, ob eine Maßnahme verhältnismäßig und zumutbar ist.
- Neutralität und Gleichbehandlung: Die Antragsteller:innen müssen gleichbehandelt werden.
- Transparenzgebot: Die Entscheidungen müssen transparent nachvollziehbar sein.

Die Grundsicherungsleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind:

- SGB II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II, das sogenannte „Bürgergeld“
- SGB XII Drittes Kapitel Hilfe zum Lebensunterhalt
- SGB XII Viertes Kapitel Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

6.2 Anspruch auf Übernahme der Energieschulden durch den Grundsicherungsträger

Grundsätzlich ist immer zu prüfen, ob ein Anspruch auf Sozialleistungen, insbesondere Grundsicherungsleistungen (Bürgergeld oder Sozialhilfe) besteht. Bei festgestelltem Anspruch, auch wenn dieser erst geltend gemacht werden muss, besteht die Möglichkeit die Energieschulden, die zur Unterbrechung der Energieversorgung führen können, vom zuständigen Leistungsträger als Darlehen oder ggf. als Zuschuss / Beihilfe zu erhalten.

6.2.1 Bei Leistungsberechtigten nach SGB II (Bürgergeld) und Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die zuständige Behörde ist das Jobcenter bzw. die Optionskommunen.

6.2.2 Heizkosten

§ 22 Abs. 1 S.1 SGB II Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Das betrifft sowohl die Übernahme der Abschlagszahlungen, der Jahresabrechnung, als auch die einmalige Beschaffung von Brennstoffen wie z.B. Öl, Holz, Pellets. Die Brennstoffbeschaffungskosten sind nicht als Durchschnittsbetrag zu berücksichtigen und auf einen längeren Zeitraum umzulegen, sondern ausschließlich im Fälligkeitsmonat als Heizkosten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Nicht berücksichtigungsfähig sind Heizkosten nur dann, wenn sie bei sachgerechter und wirtschaftlicher Beheizung der Höhe nach nicht erforderlich erscheinen.

6.2.3 Feststellung der Angemessenheit

Der Bedarf an Heizkosten wird von vielen Faktoren beeinflusst wie z.B. Isolierung des Gebäudes; Lage der Wohnung innerhalb eines Hauses – so kann der Verbrauch in einer Dachgeschosswohnung höher sein als in einer Wohnung, die in der Mitte des Gebäudes liegt. Zu berücksichtigen wäre auch, ob ein höherer Bedarf vorhanden ist, weil Kleinkinder oder Kranke im Haushalt sind; ob Personen tagsüber zuhause sind oder auswärts. Zudem hat das Alter und die Qualität der Heizanlagen erheblichen Einfluss auf den Energieverbrauch.

Die Unangemessenheit muss im Einzelfall von der Behörde geprüft werden – die Angemessenheit von Heizkosten kann sich nur an der verbrauchten Energiemenge, nicht an einem Energiepreis orientieren.

Kommunen wenden oft den kommunalen Heizspiegel an. Es ist dabei zu prüfen, ob dem angewandten Heizspiegel die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt wurden.

Beurteilt die Behörde im Einzelfall die Energiekosten als unangemessen, ergeht ein Kostensenkungsbescheid nachdem der/die Leistungsempfänger/in aufgefordert wird in einem angemessenen Zeitraum seine/ihre Kosten zu senken. Gegen den Kostensenkungsbescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Tipp: In diesen Fällen kann die Inanspruchnahme einer kostenfreien Energiesparberatung für Menschen mit geringem Einkommen, wie z. B. Projekte Stromspar-Check-Programme, Verbraucherberatung etc. hilfreich sein, die Tipps zur Energieeinsparung geben und ggf. die Anschaffung von neuen energieeffizienten Geräten unterstützen.

Heizen mit Strom: Oft besteht das Problem, dass der Heizstrom und der Haushaltsstrom über einen gemeinsamen Zähler laufen. Die Ermittlung der tatsächlichen Heizkosten ist in diesen Fällen schwierig. Laut BSG können die Kosten dann geschätzt werden. Es sollte versucht werden, den Anteil des Haushaltsstroms an den im Regelsatz berücksichtigten Anteil (derzeit 44,18 Euro p.m. für die RB 1) zu orientieren (siehe Tabelle)

6.2.4 Energieschulden

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II ist in **§ 22 Abs. 8 SGB II** die Darlehensgewährung geregelt. Schulden können demnach übernommen werden, zur Sicherung der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit eintreten droht. Das heißt, es muss ein Ausnahmestand vorliegen. Also Wohnungsverlust oder Unbewohnbarkeit der Wohnung infolge einer Energiesperre.

Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden. Vermögen nach § 12 Abs.2 Satz 1 ist vorrangig einzubringen. Die Karenzzeit gilt nicht für die Heizkosten.

6.2.5 Haushaltsstrom

Die Kosten für den Haushaltsstrom sind in der Regelleistung enthalten und werden vom Sozialleistungsträger **nicht** in tatsächlicher Höhe übernommen. Somit führt eine Erhöhung der Stromkosten nicht zu einem erhöhten Anspruch und zu einer Unterdeckung des Bedarfs der Leistungsbezieher:innen.

Darlehensweise Übernahme von Nachforderungen für Haushaltsenergie

Darlehensweise Übernahme **gem. § 24 Abs. 1 SGB II** als unabweisbarer Bedarf, wenn die Kosten nicht auf andere Weise gedeckt werden können. Der Antrag sollte zeitnah zur Fälligkeit der Forderung beantragt werden. Hier erfolgt jedoch in den Folgemonaten eine Aufrechnung mit 5 % des Regelbedarfs.

Wenn die Forderung schon älter ist und die Androhung der Unterbrechung des Haushaltsstromes ausgesprochen wurde, **kann** auf Antrag ein Darlehen nach § 22 Abs. 8 SGB II beantragt werden. Ausnahmsweise können Energieschulden übernommen werden, soweit diese zur Sicherung der Unterkunft oder zu Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt sind.

Die Umwandlung des Darlehens in eine Beihilfe (bzw. Erlass der Rückforderung) ergibt sich aus **§ 44 SGB II**. „...wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre“.

(Verweis auf den Beschluss des BVerfG vom 23.07.2014 Az. 1 BvL10/12, Rn. 111 und 144 „Im Ausgangspunkt genügt die Ermittlung des existenziellen Bedarfs wegen der anfallenden Kosten für Haushaltsstrom den grundgesetzlichen Anforderungen.“ Angesichts außergewöhnlicher Preissteigerungen bei einer derart gewichtigen Ausgabenposition ist der Gesetzgeber allerdings verpflichtet, nicht nur den Index für die Fortschreibung der Regelbedarfe sondern auch die grundlegenden Vorgaben für die Ermittlung des Bedarfs hinsichtlich des Haushaltsstroms zu überprüfen und, falls erforderlich, anzupassen“).

Dafür ist ein Antrag erforderlich. Mögliche Begründung: Die Rückforderung stellt angesichts außergewöhnlicher Preissteigerungen bei einer derart gewichtigen Ausgabenposition eine unbillige Härte dar.

6.2.6 (Härtefall-) Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II

Bei laufenden Abschlagszahlungen für Haushaltsenergie, die sehr stark von den im Regelsatz vorgesehenen Strombedarfen abweichen, wäre ein Antrag auf einen Härtefallmehrbedarf möglich. Harald Thomé vom Selbsthilfeverein „Tacheles“ schlägt den Betroffenen vor, einen Härtefallmehrbedarf als unabweisbaren laufenden Bedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II zu beantragen.

Hinweis: Regelungen aus dem SGB II (Bürgergeld) kommen immer nur in Frage, wenn die Antragsteller:innen leistungsberechtigt sind.

Energienachzahlungen oder die einmalige Beschaffung von Brennstoffen sind im Monat der Fälligkeit den Kosten von Unterkunft und Heizung zuzuordnen und können damit in diesem Monat Hilfebedürftigkeit nach SGB II oder SGB XII auslösen.

Für diese Leistungen sieht das SGB II für das Jahr 2023 eine erweiterte Frist von drei Monaten für die Beantragung vor.

Regelungen aus dem SGB XII können auch für einmalige Hilfen, zum Beispiel bei hohen Energiejahresabrechnungen, erfolgen. Anträge auf Leistungen müssen unbedingt im Monat der Fälligkeit gestellt werden.

6.3 Bei Leistungsberechtigten nach SGB XII

Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem vierten Kapitel und Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel SGB XII.

Die hier zuständige Behörde ist das Amt für Soziale Leistungen (Sozialamt). Heizkosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind **§ 35 Abs. 1 SGB XII**.

6.3.1 Übernahme von Energieschulden nach § 36 Abs. 1 Satz 3 SGB XII

Leistungsberechtigte können die Übernahme der Energieschulden beantragen, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.

Sie **sollen** übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit eintreten droht **§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB XII**.

Hinweis: Der Antrag auf Übernahme von Energieschulden muss gut begründet sein:

- Ausnahmesituation muss vorliegen (Wohnungsverlust, Energiesperre ...)
- Selbsthilfemöglichkeiten müssen ausgeschöpft werden
- Schonvermögen muss (weitgehend) eingesetzt werden
- Ein solches Darlehen kann nicht mehrfach gewährt werden

Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden **§ 36 Abs. 1 Satz 3**.

Es steht im Ermessen der Behörde – kein Anspruch auf Gewährung der Leistung als Beihilfe.

- Antrag auf Verwandlung des Darlehens in eine Beihilfe ist erforderlich
- Argumente für Beihilfe: Keine Hinzuverdienstmöglichkeit wegen Alter oder Behinderung

6.3.2 Erhöhung des Regelsatzes nach § 27a Abs. 4 SGB XII

Laufende (Härtefall-) Mehrbedarfe können über eine flexible Erhöhung des Regelsatzes nach § 27a Abs. 4 SGB XII ausgeglichen werden, analog zum § 21 Abs. 6 SGB II. Sofern nicht nur ein einmaliger Bedarf besteht, z.B. kann im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen **unabweisbarer Bedarf** auf keine andere Weise gedeckt werden, soll auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden. **§ 37 SGB XII**

- Für die Rückzahlung von Darlehen können von den monatlichen Regelsätzen Teilbeträge bis zur Höhe von 5 % der Regelbedarfsstufe 1 einbehalten werden.
- Erlassmöglichkeit eines Darlehens nicht gesetzlich vorgesehen (§ 37 Abs. 4 SGB XII)

6.3.3 Übernahme der Energieschulden bei drohender Unterbrechung ohne Leistungsberechtigung

Wenn keine laufende Leistungsberechtigung nach SGB II oder SGB XII vorliegt und die Energieschulden zur Vermeidung der Sperrung nicht aus eigenen Mitteln beglichen werden können, besteht nach **§ 21 Abs. 1 S. 2 SGB XII** (Härtefallbedarfe) die Möglichkeit auf Übernahme der Energieschulden durch den SGB XII Leistungsträger – Sozialamt.

6.4 Übernahme von Heizkosten für Wohngeld- und Kinderzuschlag Bezieher:innen

Eine Bevorratung mit Heizmaterial kann nicht mit Kinderzuschlag bzw. Wohngeld gedeckt werden. Zwischen BMAS und BMVI besteht Einvernehmen darüber, dass weder Wohngeld noch KiZ entfallen, wenn einmalige Leistungen für die Beschaffung von Heizmitteln im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbracht werden.

6.4.1 Besonderheiten beim Kinderzuschlag (KiZ)

KiZ wird im Voraus für sechs Monate bewilligt. Bei der Berechnung werden die tatsächlichen Vorauszahlungen zu Beginn des Bewilligungszeitraums berücksichtigt. Wenn die Vorauszahlungen also danach steigen, können sie erst nach Ablauf der sechs Monate berücksichtigt werden. Gleiches gilt für die Nachforderungen.

Lösung: KiZ kann mit „Bürgergeld“ aufgestockt werden. Der KiZ wird dann im SGB II regulär als Einkommen des Kindes angerechnet.

Tipp: Um keine SGB II Ansprüche zu verschenken, sollte darauf geachtet werden, dass der Antrag in dem Monat gestellt wird, in dem die höheren Kosten erstmals anfallen.

6.4.2 Wohngeld plus (WOG)

Mit der Reform des Wohngeldes wurde eine dauerhafte Heizkostenpauschale eingeführt:

Der Zuschlag auf die zu berücksichtigende Miete oder Belastung ist pauschaliert. Das reduziert den Verwaltungsaufwand ist aber ggf. nicht einzelfallgerecht, da Heizkosten stark nach Heizungsart und Region variieren. Ideal wäre gewesen, eine differenzierte Betrachtung der Energieträger und eine Dynamisierung einzuführen.

7. Rechtsmittel gegen sozialrechtliche Bescheide

Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Bescheides kann der/die Empfänger:in Rechtsmittel einlegen. Welches Rechtsmittel zielführend ist ergibt sich im Einzelfall aus dem konkreten Bescheid. In der jeweiligen Rechtsmittelbelehrung wird das richtige Rechtsmittel und auch die entsprechenden Fristen genannt.

7.1 Beschwerde

- formlos
- keine Fristen
- kostenfrei
- wird an die Behörde gerichtet
- nützlich zur Klärung bei Missverständnissen

7.2 Widerspruch

- Rechtsmittel, das einer Klage vorausgehen muss
- wird an die Behörde gerichtet
- Fristen von einem Monat ab Zugang des Verwaltungsakts (Bescheid)
- Begründung nötig
- Widerspruch muss schriftlich erfolgen oder zur Niederschrift bei der entsprechenden Behörde gegeben werden
- Nicht kostenpflichtig
- Behörde kann ablehnen oder stattgeben und stellt eine Rechtsbehelfserklärung aus

7.3 Überprüfungsantrag

Ein Antrag auf Überprüfung nach § 44 SGB X ist sinnvoll, wenn die Frist für den Widerspruch bereits abgelaufen und der Verwaltungsakt bestandskräftig ist. Der Überprüfungsantrag ist frei von Formen oder Fristen. Er muss direkt an die Stelle bzw. das Jobcenter geschickt werden, die den zu beanstandenden Verwaltungsakt zuvor erlassen hat. In der Praxis findet dieser am häufigsten Anwendung, wenn Leistungsempfänger:innen von Arbeitslosengeld II davon überzeugt sind, dass Ihnen nicht die Leistungen zugesprochen wurden, die ihnen zustehen oder Leistungskürzungen stattfanden.

7.4 Klage

- zuständig: Sozialgericht
- keine Klage ohne vorherigen Widerspruch
- keine Klage bei einer höheren Instanz ohne Klage bei der unteren Instanz
- Fristen von einem Monat ab Zugang des Widerspruchsbereichs beachten
- spätestens jetzt kann ein/e Anwalt:in sinnvoll sein

7.5 Einstweiliger Rechtsschutz

Der einstweilige Rechtsschutz hat im SGB-Verfahren eine besondere Bedeutung, da nicht selten ein Abwarten einer Entscheidung in der Hauptsache nicht zugemutet werden kann. So kann beim zuständigen Sozialgericht eine einstweilige Anordnung nach § 86b SGG beantragt werden. Das ist eine vorläufige Entscheidung des Gerichts, die so lange Bestand hat, bis im Hauptsacheverfahren eine Entscheidung getroffen wurde.

7.6 Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Die Beratungshilfe umfasst die finanzielle Unterstützung außergerichtlicher Beratung, während die Prozesskostenhilfe die finanzielle Unterstützung bei der Führung eines Prozesses umfasst.

- Um Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen zu können, muss ein sachlich gerechtfertigter Grund erkennbar sein.
- Die Gewährung von Beratungs- oder Prozesskostenhilfe ist einkommensabhängig. Auch das Vermögen ist einzusetzen, soweit dies zumutbar ist.
- Wer den Prozess verliert, muss in der Regel die Kosten der gegnerischen Partei bezahlen.
- In der ersten Instanz besteht vor den Sozialgerichten kein Anwaltszwang.

8. Strukturiertes Vorgehen in der Sozialen Schuldnerberatung und der Allgemeinen Sozialberatung

Empfehlungen zur Entwicklung eines Abzahlungskonzepts

- Erfassung der Gesamtsituation des Haushalts und sorgfältige Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen
- Sozialleistungen erschließen und ggf. prüfen, ob Anträge auf Übernahme der Energiekosten nach § 22 Abs. 9 SGB II oder § 36 SGB XII gestellt werden können.
- Unterstützung bei der Antragstellung
- Prüfung der Energierechnung
- Klärung, ob die Voraussetzungen für die Androhung einer Versorgungsunterbrechung nach der Stromgrundversorgungsverordnung erfüllt sind.
- Kontaktaufnahme mit dem EVU und evtl. Moratorium, wenn noch Informationen ausstehen. z.B. des Jobcenters
- Gemeinsam mit den Ratsuchenden ein Zahlungskonzept entwickeln, das zumutbar und realisierbar ist.
- Der/die Ratsuchende/r soll Verhandlungen mit EVU so weit wie möglich selbst führen. Die Soziale Schuldnerberatung bzw. Allgemeine Sozialberatung steht im Hintergrund und kann bei Bedarf vermitteln
- Es muss davon auszugehen sein, dass die Schwierigkeiten nicht erneut auftreten und damit die Zahlungen an das EVU in Zukunft gesichert sind.
- Stiftungsmittel oder Härtefallfonds können in begründbaren Einzelfällen beantragt werden, wenn z.B. die aufgelaufenen Kosten damit verglichen werden können, um in Zukunft die Pauschalen sicher zu stellen.

9. Präventive Maßnahmen

Prävention soll nicht nur im erstmaligen Auftreten von Schulden intervenieren, sondern insbesondere die Ratsuchenden für die Problematik sensibilisieren, um weitere Energieschulden zu verhindern. Auch in Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit wird sowohl bei Mietschulden als auch bei Energieschulden (z. B. Strom, Heizung) beraten, um einen drohenden Wohnungsverlust zu verhindern.

Energieschulden sollen (ohne Zutun von äußerlichen Ereignissen) überwunden werden und nicht zu einem jährlich auftretenden Problem werden!

Die Bildung eines Runden Tisches „Energiearmut“ hat sich in vielen Regionen bewährt. Diese sollten flächendeckend in allen Regionen und mit allen relevanten Akteur:innen vor Ort stattfinden, um bei der Regulierung von Energieschulden und der Vermeidung von Energiesperren frühzeitig mitzuwirken.

Energieschulden vermeidet man am ehesten, wenn man selbst einen Überblick hat und sich im Vorfeld vorbereitet:

- Zuerst Prüfung, wer in meiner Region Grundversorger / wer ist Ersatzversorger ist
- Einrichtung von Daueraufträgen oder Lastschrift einzug (Zeitpunkt des Geldflusses des Kontos beachten!)
- Kundeninformationen, dass es für Leistungsberechtigte nach SGB II oder SGB XII die Möglichkeit der Direktüberweisung an das EVU gibt und darüber hinaus evtl. eine Kostenübernahme oder ein Darlehen zur Begleichung der Energiekosten möglich ist
- Vermeidung von Energieschulden durch Direktzahlung des Sozialleistungsträgers an das EVU (Energie-Unternehmen)
- Mehrbedarfe / Regelsatzerweiterung (21 VI SGB II u 27a SGB XII)
- Prepaid- Stromzähler
- Der „Stromsparcheck“ gibt praktische Tipps zum Energiesparen und prüft in Haushalten den Energieverbrauch.
- Alternativ: Basischeck der Verbraucherzentrale (Grundlage f. Verhandlungen)
- Regional wurden Härtefallfonds eingerichtet, die in Notfällen in Anspruch genommen werden können.

9.1 Tarifwechsel

Der Wechsel des EVU oder zu einem anderen Tarif kann oft die lohnendste Maßnahme sein, um Energiekosten zu sparen. Energieunternehmen sind nicht ortsgebunden und somit stehen dem/der Einzelnen eine Vielzahl an Angeboten und Tarifen zur Verfügung welche passend zur Lebenssituation gewählt werden können.

Selbstverständlich gibt es auch hier einiges zu beachten und der Schritt sollte zusammen mit dem/der Ratsuchenden besprochen werden.

- Prüfung: Grundversorger /Ersatzversorger
- Der Grundversorger kann nicht gewechselt werden, jedoch gibt es in manchen Fällen auch hier Grundversorger mit unterschiedlichen GV-Tarifen und Verträgen. Hier lohnt sich ein Blick in den abgeschlossenen Vertrag.
- Klient:innen zum Thema Wechsel des EVU und von Stromtarifen aufklären. Vielen Klient:innen ist oft gar nicht bewusst, dass man dies auch wechseln kann.
- Aktuellen Tarif prüfen
- Verschiedene Arten von Tarifen eruieren (es gibt beispielsweise spezielle Nachttarife, welche für Schichtarbeiter lohnend sein können).
- Möglichkeiten des Tarifwechsels überprüfen

Sofern sich die Ratsuchenden in der Grundversorgung befinden, kann mit einer Frist von zwei Wochen der Stromanbieter gewechselt werden. Bleiben bis zur Kündigungsfrist noch sechs Wochen, kann einfach gewechselt werden. Der neue Stromanbieter übernimmt dann die Kündigung beim bisherigen Versorger.

- Ratsuchende über Vertragslaufzeiten aufklären, um ein eventuell anstehender Wechsel zu besprechen

Die meisten Tarife sind deshalb so günstig, da sich diese Angebote auf eine zeitlich begrenzte Laufzeit von ca. 12 bis 24 Monaten beziehen. Anschließend erhöht sich diese oft erheblich. Ein erneuter Wechsel ist daher nach dieser Laufzeit angeraten.

Ein Vertrag mit einer garantierten Preisstabilität dagegen, ist zwar oft in den ersten Jahren nicht ganz so günstig, dafür aber längerfristiger.

Hier ist es wichtig den Klient:innen aktiv in die Wahl des Stromtarifes einzubeziehen. Ist der/die Klient:in in der Lage, sich regelmäßig (alle 24 Monate) damit zu befassen oder muss eine langfristige Lösung her?

9.2 Tarifsuche

Die beste und einfachste Variante verschiedene Tarife schnell miteinander zu vergleichen ist die Nutzung eines Vergleichsportals im Internet.

Auch hier gibt es einiges zu beachten:

Nicht die ersten angebotenen Portale einer Internetsuche auswählen. Meistens sind diese sogar mit einer Werbeanzeige hinterlegt und geben so einem den Hinweis, welche Intention dahintersteht.

Stiftung Warentest hat verschiedene Portale miteinander verglichen. Unsere folgenden Empfehlungen und Informationen überschneiden sich größtenteils mit dem Testergebnis:

Das Fazit:

Kein Stromrechner erfüllt alle strengen Kriterien, weshalb geraten wird, mindestens 2 bis 3 Vergleichsportale zu besuchen.

Vom Vergleichsportal Verivox wird hier beispielsweise abgeraten, ebenso von Portalen, welche alle zu demselben Unternehmen gehören.

Will man sich einen Marktüberblick verschaffen, sollte man auf den voneinander unabhängigen Portalen Top-Tarif, Preisvergleich.de und Check24 Strom vergleichen.

10. Fallbeispiele

Fallbeispiel 1

OH bekommt wie jedes Jahr im Februar 2023 seine Jahresverbrauchsabrechnung. Wie in den Jahren zuvor, hat er diese gut abgeheftet, nachdem er diese wie immer nicht gelesen hat.

OH verdient netto 1.630 Euro, wobei er sich eine Miete inkl. NK und Heizung von 750 Euro leistet. Weitere Fixkosten: Handy, Internet, Versicherungen, Darlehen und es bleiben vor Strom 520 Euro Essen, Kleidung usw.

Mitte April erhält OH eine E-Mail mit einer Sperrandrohung. Ende April wendet er sich an die Schuldnerberatung.

Fallbeispiel 2

Herr 0815 hat die Möglichkeit die Wohnung seiner verstorbenen Mutter zu übernehmen. Er ist mittlerweile verheiratet und ist sich auch bewusst, dass er aus „früheren Zeiten“ noch Rückstände beim lokalen Grundversorger von ca. 17.000 Euro hat. Also beschließt das Ehepaar, dass die Ehefrau den Vertrag mit dem Grundversorger abschließt. Dies wird mit der mündlichen Aussage verwehrt, dass es dann Betrug wäre, wenn der Ehemann dann den Strom seiner Ehefrau mitnutzen würde. Der Vertrag wird mit beiden als Vertragspartner begründet und kurz darauf wird Strom und Gas gesperrt.

Welche Möglichkeiten bestehen, dass die Familie Strom bekommt?

Fallbeispiel 3

Frau AXZ befindet sich bereits in der Wohlverhaltensphase. Letztes Jahr hat sie ein umwerfendes Vertragsangebot, bei dem sie fast 25% weniger zahlt, als beim vorherigen Stromanbieter, unterschrieben. Mit der jetzigen JVA und der vertraglich festgelegten Erhöhung der Abschläge, die sie natürlich nicht „wahrgenommen“ hatte, erhöht sich der Preis um fast 100%.

Frau AXZ ist psychisch sehr labil und hat fürchterliche Angst, dass ihr der Strom gesperrt wird. Sie weiß aber auch, dass die jetzigen Abschläge von ihr nicht gezahlt werden können.

Was kann sie tun, um die Stromsperrung zu vermeiden?

Literatur

Ansen, Harald:

Soziale Beratung bei Armut, München 2006

Deutscher Verein:

Empfehlungen des DV zur Regulierung von Stromschulden und Stromunterbrechungen in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe, 18.06.2019

Niedermair Regina, Schulan Kathrin:

Sozialrecht – Wegweiser für die sozialrechtliche Beratung, Caritasverband für die Diözese Augsburg, 2021

Thomé Harald:

www.energie-hilfe.org/infos-fuer-beratende.html

Groth Ulf, Maltry Christian, Richter Claus,

Zimmermann Dieter, Zipf Thomas:

Praxishandbuch Schuldnerberatung

Verbraucherzentrale NRW:

Energiearmut – Nein Danke! Dezember 2021

Wohngeld-Rechner: www.bmwsb.bund.de

Verbraucherzentrale Bundesverband (VZBV)

„Krisenkompass – Kosten im Fokus“ richtet sich direkt an Verbraucher:innen und hilft ihnen, die komplexe Energiekrise und ihre Folgen besser zu verstehen und bietet dazu noch konkrete Tipps und Hilfestellungen, um die Preiskrise bestmöglich zu bewältigen.

„Krisenkompass Plus“, wendet sich an Personen, die Verbraucherinnen und Verbrauchern in der Energiekrise beratend und unterstützend zur Seite stehen, wie Ehrenamtliche, Sozialberatungsstellen oder Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Die Primären Themen hier sind Mietrecht, Überschuldungsproblematiken oder Energiearmut.

Beide Newsletter sind Teil des vom BMUV geförderten Projekts „Gemeinschaftsauftritt 20.23“ der Verbraucherzentralen.

Direkt zu den Newslettern:

- Krisenkompass – Kosten im Fokus:
<https://www.verbraucherzentrale.de/krisenkompass-kosten-im-fokus-82867>
- Krisenkompass plus – Materialien für Helfer:innen:
<https://www.verbraucherzentrale.de/krisenkompass-plus-materialien-fuer-helferinnen-83147>

Abkürzungen

BGB	BürgerlichesGesetzBuch
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
EnWG	EnergiewirtschaftsGesetz
EVS	Einkommens- und Verbraucherstichprobe
EVU	Energieversorgungsunternehmen
GasGV	GasGrundVersorgungsVerordnung
KiZ	Kinderzuschlag
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB II	Grundsicherung für Arbeitsuchende – Bürgergeld
SGB XII	Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (Sozialhilfe)
StromGV	StromGrundVersorgungsVerordnung
WOG	Wohngeld

Mitglieder des Fachausschusses Schuldner- und Insolvenzberatung

Inge Brümmer
Arbeiterwohlfahrt, LV Bayern

Regina Hinterleuthner
Deutscher Caritasverband LV Bayern

Klaus Hofmeister
Landeshauptstadt München/ Bayerischer Städtetag

Kathrin Harder-Klammer
Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und
freien Wohlfahrtspflege in Bayern

Christian Maltry
Landratsamt Main-Spessart

Andreas Nausner
Zentrum Insolvenzberatung gGmbH

Heidi Ott
Diakonisches Werk Bayern

Ursula Weser
Diakonisches Werk Fürth

Impressum

Für die Inhalte der Arbeitshilfe sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich.

Regina Hinterleuthner
Caritasverband für die Diözese Augsburg
Auf dem Kreuz 41, 86152 Augsburg
r.hinterleuthner@caritas-augsburg.de

Oliver Höllein
Diakonisches Werk Fürth e.V.
Königswarterstr. 56-60, 90762 Fürth
Oliver.hoellein@diakonie-fuerth.de

Eva Meinzer
Caritasverband für die Stadt und
den Landkreis Augsburg e.V.
Depotstr. 5, 86199 Augsburg
eva.meinzer@caritas-augsburg-stadt.de

Ursula Weser
Diakonisches Werk Fürth e.V.
Königswarterstr. 56-60, 90762 Fürth
Ursula.Weser@diakonie-fuerth.de

Herausgeberin:
Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien
Wohlfahrtspflege in Bayern (LAG Ö|F)
Nördliche Auffahrtsallee 14, 80638 München
Tel: 089 153757
info@lagoefw.de
Internet: www.lagoefw.de

Jegliche Haftung ist ausgeschlossen!

Es wurde versucht eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Aus Gründen des leichteren Lesens verwenden wir verschiedene Formen des Genders. Gemeint sind in jedem Fall immer alle Geschlechter, auch wenn nur die weibliche oder nur die männliche Form erwähnt ist.

